

Handelsverträge mit der Schweiz beruhend in Frankreich auch dem Zollvereine gegenüber Anwendung finden, wird auf die Zusammenstellung Seite 29 ff. Abth. II des Preussischen Handelsarchivs vom laufenden Jahre verwiesen.

Rudolstadt, den 30. October 1865.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrab.

N. XXIX. Ministerial-Bekanntmachung

vom 20. November 1865, die mit der Königlich Preussischen Regierung zu Merseburg getroffene Vereinbarung wegen gegenseitiger Zulassung der Gewerbetreibenden betreffend.

Nach einer zur Erleichterung des Verkehrs über die Grenze mit der Königlich Preussischen Regierung zu Merseburg getroffenen Uebereinkunft ist den Königlich Preussischen Staatsangehörigen in den beiden Kreisen Saengerhausen und Eckartsberge, sowie den hiesigen Untertbanen im Landrathsdamtbzirkle Frankenhausen mit Ausschluß der Bauhandwerker (Maurer und Zimmerleute) und Schornsteinfeger der selbstständige Betrieb eines stehenden Gewerbes bis auf Weiteres in der Weise gegenseitig gestattet, daß dieselben einzelne Handwerks-Arbeiten auf Bestellung ausführen können, namentlich bestellte Gewerbderezeugnisse an den in den betreffenden Kreisen belegenen Wohnorten der Besteller von ihrem Wohnsitz aus und ohne solchen in das Ausland zu verlegen, aufstellen und anpassen dürfen.

Hinsichtlich der zu entrichtelnden Gewerbesteuern und Communal-Abgaben bewendet es bei den desfalls bestehenden Vorschriften.

Rudolstadt, den 20. November 1865.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrab.